

1965	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1965	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 65	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4</i>	609
15. 7. 65	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11</i>	612
19. 7. 65	Sechstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 827-6</i>	618
16. 7. 65	Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch (Hackfleisch-Verordnung) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-12; ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-29; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2125-4-12</i>	619
16. 7. 65	Vierte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35</i>	622
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24, Nr. 25 und Nr. 26	623
	Verkündungen im Bundesanzeiger	624

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Vom 15. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

In jedem Jahr erhalten eine Zuwendung besonderer Art nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Bundesdienst mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr,
4. Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem

der Deutschen Mark, so findet § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Bund stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Bundesdienst verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(3) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt wird,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(5) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebühren wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,

6. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

8. Bezüge nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenrweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Als Grundbetrag werden dreiunddreißigein-drittel vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag (§ 41 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie Stellen- und Ausgleichszulagen,
2. bei Empfängern von Dienstbezügen mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland die Dienstbezüge nach Nummer 1, die ihnen bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach der Ortsklasse S zustehen würden,
3. bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder vor einer Versetzung in den Bundesdienst von einem anderen

öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechender Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes kinderszuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) begründet worden sind, in voller Höhe gewährt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes, wenn er höher ist.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Es tritt an die Stelle der in § 13 genannten Rechtsvorschriften.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Gesetz
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche
aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**

Vom 15. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 240-11

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten auf Antrag deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt haben, wenn sie im Zuge der Besetzung oder nach der Besetzung dieser Gebiete in den Geltungsbereich des Gesetzes zugezogen sind und sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Weitere Voraussetzung ist, daß sie entsprechende Leistungen nicht nach anderen Vorschriften erhalten können. Bei Antragstellern, die nach dem 26. August 1950 zugezogen sind, ist ferner erforderlich, daß sie im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens aufgenommen wurden.

(2) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Antragsteller

1. dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat oder
2. während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von

Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

3. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft oder
4. die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen hat, um sich der Verfolgung wegen einer auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung zu entziehen, es sei denn, daß der Ausschluß von den Leistungen unter Berücksichtigung der Art und der besonderen Umstände der Tat eine unbillige Härte wäre, oder
5. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt ist.

(2) Ob Ausschließungsgründe nach Absatz 1 vorliegen, entscheiden die von den Landesregierungen bestimmten Behörden. Für diese Entscheidungen gilt § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß.

Abschnitt II

Einrichtungshilfe

§ 3

Voraussetzungen

Berechtigte nach Abschnitt I erhalten Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe), wenn

1. sie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten und

2. ihre Einkünfte die in § 7 genannte Höhe nicht übersteigen.

§ 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes gelten entsprechend. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel.

§ 4

Antragsberechtigung

Für Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, kann nur ein Antrag gestellt werden; antragsberechtigt ist der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte.

§ 5

Leistung an Kinder

Einrichtungshilfe kann nach dem Tod eines Antragsberechtigten (§ 4), sofern ein antragsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) gewährt werden, die mit dem Verstorbenen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in gemeinsamem Haushalt gelebt und den zurückgelassenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Einrichtungshilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

§ 6

Familienangehörige

(1) Zur Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieses Abschnitts gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte und diejenigen Familienangehörigen des Antragstellers und seines Ehegatten, die in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

(2) Familienangehörige im Sinne dieses Abschnitts sind

1. eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und Pflegekinder,
2. Abkömmlinge der unter Nummer 1 genannten Personen,
3. Eltern, Großeltern, weitere Voreltern und Stiefeltern und
4. voll- und halbbürtige Geschwister sowie deren Kinder.

Pflegekinder im Sinne der Nummer 1 sind Kinder, die in den Haushalt von Personen aufgenommen sind, mit denen sie ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn diese zu dem Unterhalt der Kinder nicht unerheblich beitragen.

(3) Die Ehegatten von Familienangehörigen sind wie Familienangehörige zu berücksichtigen, wenn sie zur Haushaltsgemeinschaft gehören.

§ 7

Einkommensgrenze

Einrichtungshilfe wird nur gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten und seiner Familienangehörigen (§ 6) im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Antragstellers im Geltungsbereich des Gesetzes, 500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen. Hiervon kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Einkünfte, die entsprechend bei der Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ange-
setzt werden.

§ 8

Höhe der Einrichtungshilfe

(1) Die Einrichtungshilfe beträgt 1200 Deutsche Mark. Hierzu werden nach dem Familienstand des Berechtigten am 1. April 1952, bei späterer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem Familienstand in diesem Zeitpunkt, die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Berechtigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, vorausgesetzt, daß dieser sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält, 200 DM;
2. für jeden weiteren zum Haushalt gehörenden und vom Berechtigten wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser nicht selbst antragsberechtigt ist, 150 DM;
3. für das dritte und jedes weitere nach Nummer 2 berechnete Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 150 DM.

Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem nach Satz 1 angegebenen Stichtag unter den Voraussetzungen des § 1 im Geltungsbereich des Gesetzes Aufenthalt nehmen und in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen werden.

(2) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht für Familienangehörige gewährt, bei denen Ausschließungsgründe nach § 2 vorliegen.

(3) Haben sich Ehegatten in dem Zeitraum zwischen ihrer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes und der Entscheidung dauernd getrennt oder wurden sie in diesem Zeitraum geschieden, so kann jeder Ehegatte die Hälfte der Einrichtungshilfe (Absatz 1 Satz 1) beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des zurückgelassenen Hausrats war.

(4) Hat zunächst nur einer der Ehegatten seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, so erhält er die Hälfte der Einrichtungshilfe.

§ 9

Erstattung und Anrechnung früherer Zahlungen

(1) Auf die Einrichtungshilfe nach diesem Gesetz werden entsprechende Leistungen nach diesen oder anderen Vorschriften angerechnet, sofern es sich nicht um Darlehen handelt.

(2) Wer Einrichtungshilfe erhält, ist verpflichtet, diese der zuständigen Behörde zu erstatten, wenn und soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden und es sich nicht um Darlehen handelt.

(3) Für die Gewährung und die Anrechnung von Zuschlägen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt III

Beihilfe zum Lebensunterhalt

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Berechtigte nach Abschnitt I, die in vorgeschrittenem Lebensalter stehen oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen Beihilfe zum Lebensunterhalt:

1. Der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte müssen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ihre Existenzgrundlage verloren haben
 - a) durch Kriegshandlungen oder
 - b) durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht oder sowjetzonaler Stellen oder
 - c) durch Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin;
2. die Existenzgrundlage muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend beruht haben
 - a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
 - b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
 - c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war;
3. dem Berechtigten muß in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ein Vermögensschaden entstanden sein; Hausratschaden gilt nicht als Vermögensschaden im Sinne dieser Vorschrift. Einem solchen Vermögensschaden steht

es gleich, wenn ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 2000 Reichsmark entstanden ist; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfange ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mitbestritten wurde;

4. dem Berechtigten muß nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder nicht zumutbar sein; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

(2) Berechtigte, die ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage und in Verbindung damit aufschiebend bedingte privatrechtliche Versorgungsansprüche verloren haben, erhalten Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern

1. ihre Durchschnittsjahreseinkünfte 4000 Reichsmark überstiegen,
2. die Bedingung für den Versorgungsanspruch im Erreichen einer Altersgrenze oder im Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bestand und
3. ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

(3) Berechtigte, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin mit einem Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren, erhalten Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern der Angehörige einen Existenz- und Vermögensverlust im Sinne des Absatzes 1 erlitten hat und außerstande ist, für den Berechtigten zu sorgen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, inwieweit Vermögensschäden ihrer Art und Höhe nach zu berücksichtigen und wie die Schäden zu berechnen sind, sowie von welchen Einkünften auszugehen ist, wie die Einkünfte zu berechnen und welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind. Die Regelung erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Lastenausgleichs.

§ 11

Lebensalter und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nur gewährt, wenn der Berechtigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau

das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, daß der nach § 10 Abs. 1 und 2 Berechtigte vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905), der nach § 10 Abs. 3 Berechtigte vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.

(2) Wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nur gewährt, wenn die in § 265 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erwerbsunfähigkeit muß spätestens bis zum 31. Dezember 1964 (bei nach § 10 Abs. 3 Berechtigten bis zum 1. September 1953) eingetreten sein und der Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Von Berechtigten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, kann der Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt innerhalb eines Jahres vom Beginn des Monats ab gestellt werden, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes folgt.

§ 12

Einkommenshöchstbetrag, Vermögensgrenze und Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt

Für den Einkommenshöchstbetrag, die Vermögensgrenze und die Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt sind §§ 267 bis 270, 275 und 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 269 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist an Stelle des Endgrundbetrages der Hauptentschädigung von dem Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 auszugehen.

§ 13

Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt

(1) Berechtigten, die auf Grund dieses Gesetzes Beihilfe zum Lebensunterhalt beantragen können, wird bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beihilfe zum Lebensunterhalt mit Wirkung vom Ersten des Monats ab gewährt, der auf das Inkrafttreten folgt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingetreten sind. In den übrigen Fällen gilt § 287 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 287 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Fortsetzung der Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt

Auf die Fortsetzung der Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt für nach § 10 Abs. 1 und 2 Berechtigte ist § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15

Krankenversorgung und Sterbegeld

Empfänger von Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten Krankenversorgung und Sterbegeld; §§ 276 und 277 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wirkung von Veränderungen, Meldepflicht, Erstattungspflicht, Verhältnis zu Aufbaurdarlehen und zur Sozialhilfe

§§ 288 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

Abschnitt IV

Eingliederungsdarlehen

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können Berechtigten nach Abschnitt I Darlehen zur Eingliederung gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Darlehen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, welche die Verwendung für Zwecke der Eingliederung sicherstellen.

(3) Die Höhe der Darlehen bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel. Das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

(4) Der Höchstbetrag, der darlehnsweise an einen einzelnen Berechtigten gegeben werden kann, beträgt 35 000 Deutsche Mark. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben.

§ 18

Aufbaurdarlehen für die gewerbliche Wirtschaft, die freien Berufe und die Landwirtschaft

(1) Aufbaurdarlehen zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft, in freien Berufen und in der Landwirtschaft können Berechtigte erhalten, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, an Stelle der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern, sofern sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das Aufbaudarlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Es ist nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

§ 19

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

(1) Für den Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, kann ein Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn der Berechtigte nachweist, daß

1. er sich ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt noch nicht oder noch nicht an seinem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsort beschaffen konnte oder
2. die bisherige Wohnung im Falle des Freiwerdens mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten einem noch nicht ausreichend untergebrachten Berechtigten im Sinne der Nummer 1 zur Verfügung stehen wird.

Voraussetzung ist ferner, daß die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach dem jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetz entspricht. Ein Darlehen kann Personen nicht gewährt werden, für deren Unterbringung Sonderwohnungsbaumittel des Bundes zugunsten von Flüchtlingen, Aussiedlern und gleichgestellten Personen den Ländern zur Verfügung gestellt worden sind oder werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2.

(2) Die Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) und des § 4 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591).

(3) Hinsichtlich Höhe, Tilgung und Verzinsung der Darlehen gelten die Bedingungen der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

Abschnitt V

§ 20

Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Unbeschadet des § 18 sind bei Berechtigten nach Abschnitt I, die aus der Landwirtschaft stammen und die für eine Landbewirtschaftung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die Bestimmungen des Titels Landwirtschaft des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) §§ 71, 81, 92, 93 und 97 des Bundesvertriebenengesetzes sind auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden.

(3) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, bei denen nicht ein Ausschließungsgrund nach § 2 Abs. 1 vorliegt, gilt, soweit auf sie §§ 82 bis 89 des Bundesvertriebenengesetzes nicht anwendbar sind, § 88 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Erledigt sich hierdurch ein anhängiger Rechtsstreit oder ein anhängiges Vertragshilfverfahren, so gilt auch § 89 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugezogen, so laufen die in § 84 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmten Fristen erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Aufbringung der Mittel

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II bis IV; die Länder erstatten dem Bund 20 vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II und IV. Die Aufwendungen für die Leistungen nach § 20 Abs. 1 tragen die Länder; der Bund erstattet den Ländern 80 vom Hundert dieser Aufwendungen.

(2) Über den 31. Dezember 1965 hinaus werden Mittel zur Durchführung der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes nur bereitgestellt, soweit über den 31. Dezember 1965 hinaus Mittel für die Gewährung entsprechender Leistungen für einen vergleichbaren Personenkreis aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs (§§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes) bereitgestellt werden.

§ 22

Durchführung des Gesetzes

Dieses Gesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die hierfür zuständigen Behörden.

§ 23

Ermächtigung

Die Bundesregierung kann zur Milderung von Härten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesem Gesetz vorgesehene Leistungen und Vergünstigungen auch zugunsten von Personen ganz oder teilweise gewährt werden, die im Bereich infolge der sowjetischen Besetzung durchschnittlicher Gemeinden, insbesondere in Berlin, oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schäden im Sinne der §§ 3, 10 oder 18 erlitten haben und im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem nicht sowjetisch besetzten Teil einer durchschnittlichen Gemeinde hatten. Hierbei können weitere Aufenthaltsvoraussetzungen entsprechend der vergleichbaren Regelung in der zu § 301 des Lasten-

ausgleichsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung festgelegt werden. Die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes müssen erfüllt sein.

§ 24

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Sechstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes*)

Vom 19. Juli 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600, 664), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 11 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der

Durchführung der Wahl vier Jahre nach dem Ende der Amtsdauer der in der vorausgegangenen Wahl Gewählten. Die Amtsdauer der in der ersten Wahl Gewählten endet am 30. Juni 1958, die Amtsdauer der in der dritten Wahl Gewählten am 30. September 1968.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 827-6

**Verordnung
über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch
(Hackfleisch-Verordnung)**

Vom 16. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-12¹⁾

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf nachstehend aufgeführte Erzeugnisse, sofern sie dazu bestimmt sind, in rohem Zustand lose oder in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden:

1. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, Bratwurst, Brüh- und Bratwurstbrät sowie ähnliche Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch, sofern sie nicht vor der Abgabe an den Letztverbraucher einer Reifung mit Umrötung oder zur Verlängerung der Haltbarkeit einer Trocknung oder Räucherung unterworfen werden,
2. unter Verwendung von zerkleinertem Fleisch hergestellte Zubereitungen wie Fleischklöße,
3. Erzeugnisse aus zerkleinerten Innereien wie Leberhack,
4. gewürfeltes Fleisch, das zur Herstellung der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse bestimmt ist,
5. Fleischzuschnitte wie Steak, Filet, Schnitzel, die mit Mürbeschneidern oder Schneidgeräten ähnlicher Wirkung behandelt worden sind.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, zum Verkauf Vorrätighalten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 2

(1) Hackfleisch (Gehacktes, Gewiegtes) ist rohes, von groben Sehnen befreites Skelettmuskelfleisch von warmblütigen Schlachttieren in zerkleinertem Zustand ohne jeden Zusatz.

(2) Schabefleisch (Beefsteakhack) ist schieres rohes Skelettmuskelfleisch vom Rind in fein zerkleinertem Zustand ohne jeden Zusatz.

(3) Zubereitetes Hackfleisch (Hackepeter, Thüringer Mett und ähnliche Zubereitungen) ist Hack- oder Schabefleisch, dem Speisesalz, Zwiebeln oder Gewürze zugesetzt sind.

§ 3

(1) Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen nur hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden von

1. Betrieben, deren Inhaber in die Handwerksrolle für das Fleischerhandwerk eingetragen sind,
2. Fleischwarenfabriken und ähnlichen fleischbe- und fleischverarbeitenden Betrieben, in denen die Erzeugnisse unter der Aufsicht einer hauptberuflich dort tätigen Person hergestellt werden, die in die Handwerksrolle für das Fleischerhandwerk eingetragen ist oder den Nachweis dafür erbracht hat, daß sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt,
3. Einzelhandelsbetrieben und deren Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen sowie von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen von Unternehmen der i. den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art, die über eine räumlich abgesonderte Abteilung für die Abgabe von Frischfleisch verfügen und in denen die Herstellung und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse von einer Person täglich beaufsichtigt und überprüft werden, die in die Handwerksrolle für das Fleischerhandwerk eingetragen ist oder den Nachweis dafür erbracht hat, daß sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

(2) Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen vorbehaltlich der §§ 5 und 7 nicht zu Betrieben anderer Unternehmen befördert werden.

(3) Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen nicht auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen, von Freibänken, freibankähnlichen Einrichtungen, freibankfleischverarbeitenden Betrieben und deren Verkaufsstellen hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden; sie dürfen ferner nicht durch Automaten oder durch Feilbieten von Haus zu Haus in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für das Vorrätighalten von roher Bratwurst und ähnlichen Erzeugnissen auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen, sofern diese Erzeugnisse gebraten, gebrüht, gedämpft oder gekocht abgegeben werden.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-29; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2125-4-12

§ 4

(1) Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen nur am Tage ihrer Herstellung, Bratwurst auch an dem auf den Herstellungstag folgenden Tag, in den Verkehr gebracht werden. Die Erzeugnisse dürfen von der Herstellung bis zur Abgabe an den Letztverbraucher nur in Räumen oder Vorratsbehältnissen mit einer Temperatur nicht über $+4^{\circ}\text{C}$, in Verkaufsräumen unmittelbar vor ihrer Abgabe oder während der jeweiligen Hauptabsatzzeiten bei einer Temperatur nicht über $+8^{\circ}\text{C}$, aufbewahrt werden.

(2) Nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 nicht abgegebene Erzeugnisse sind am gleichen Tage durch Kochen, Braten, Dämpfen, Brühen oder Zusetzen von Nitritpökelsalz in einen Zustand zu bringen, der die Abgabe als Erzeugnis nach § 1 ausschließt, oder unschädlich zu beseitigen.

§ 5

(1) In gefrorenem Zustand dürfen die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht und befördert werden,

1. wenn sie in Betrieben nach § 3 Abs. 1 hergestellt sind,
2. wenn sie unmittelbar nach ihrer Herstellung
 - a) in eine von einem Karton oder festen Behälter umschlossene Umhüllung, die wasser- und dampfundurchlässig sein muß, abgabefertig abgefüllt und
 - b) mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens 1 cm in der Stunde auf eine Kerntemperatur von mindestens -18°C eingefroren
 worden sind,
3. wenn ihre Aufbewahrungstemperatur bis zur Abgabe den Wert von -18°C nicht überschritten hat und
4. wenn sie mit einer in deutscher Sprache abgefaßten Anweisung über die sachgerechte Behandlung des betreffenden Erzeugnisses, insbesondere das Aufbewahren, Auftauen und Zubereiten, versehen sind.

(2) Gefrorene Erzeugnisse dürfen auch von anderen als den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Betrieben in den Verkehr gebracht und befördert werden.

(3) Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, die in gefrorenem Zustand in den Verkehr gebracht werden sollen, dürfen nicht aus Gefrierfleisch hergestellt werden; entgegen diesem Verbot hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) § 4 findet auf gefrorene Erzeugnisse keine Anwendung. Gefrorene Erzeugnisse, deren Temperatur -18°C überschritten hat oder die vor mehr als drei Monaten hergestellt worden sind, sind unverzüglich durch Kochen, Braten, Dämpfen, Brühen oder Zusetzen von Nitritpökelsalz in einen Zustand zu bringen, der die Abgabe als Erzeugnis nach § 1 ausschließt, oder unschädlich zu beseitigen.

§ 6

(1) Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen für die Abgabe an den Letztverbraucher nur zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift angegeben sind

1. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung in deutscher Sprache und
2. das Datum der Herstellung unter Verwendung der Worte „Hergestellt am“.

(2) Gefrorene Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kartons oder festen Behältnisse nach Absatz 1 gekennzeichnet sind und auf ihnen in der dort bezeichneten Weise der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers angegeben sind.

§ 7

In Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen Hackfleisch, Schabefleisch, zubereitetes Hackfleisch sowie aus diesen Erzeugnissen hergestellte Zubereitungen nur zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Diese Lebensmittel müssen unmittelbar vor ihrer Abgabe oder der betreffenden Hauptabsatzzeit

1. in dem Betrieb hergestellt,
2. von einem Betrieb nach § 3 Abs. 1 hergestellt oder
3. durch Auftauen eines den Vorschriften des § 5 entsprechenden Erzeugnisses genußfertig gemacht worden sein. Die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in rohem Zustand vorrätig gehalten werden, sofern sie dazu bestimmt sind, gebraten, gebrüht, gedämpft oder gekocht abgegeben zu werden. Für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit einer über 24 Uhr hinausgehenden Hauptabsatzzeit enden die Fristen des § 4 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ablauf dieser Hauptabsatzzeit.

§ 8

Zur Herstellung der in § 1 bezeichneten Erzeugnisse verwendete Zerkleinerungsvorrichtungen und sonstige Geräte müssen täglich nach jeder Hauptabsatzzeit, mindestens mittags und abends, auseinandergenommen und gründlich gereinigt werden. Nach Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen die Geräte vor ihrer Wiederverbenutzung mit Wasser sorgfältig nachgespült werden. Zur Reinigung dieser Geräte verwendetes Wasser muß den für Trinkwasser vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

§ 9

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Hackfleisch und Schabefleisch, dem Wasser oder andere Stoffe zugesetzt sind;

2. zubereitetes Hackfleisch, dem Wasser oder andere Stoffe als Speisesalz, Zwiebeln oder Gewürze zugesetzt sind;
3. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, das unter Verwendung von anderem Fleisch als Skelettmuskelfleisch, insbesondere von Sehnen, Blut, Herz, Milz, Lungen, Nieren, Speiseröhren, Drüsen, oder unter Zusatz von Talg, Speck oder Flomen hergestellt ist;
4. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, das ganz oder teilweise unter Verwendung von Kopffleisch, Zwerchfellmuskulatur, Dünnung oder Knochenputz hergestellt ist;
5. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, das ganz oder teilweise unter Verwendung von gesalzenem, gekochtem, gedämpftem, gebrühtem, geräuchertem, umgerötetem oder sonst nicht frischem Fleisch hergestellt ist;
6. Bratwurst, die ganz oder teilweise unter Verwendung von anderem Fleisch als Skelettmuskelfleisch und Speck, insbesondere von Sehnen, Blut, Herz, Milz, Lungen, Nieren, Speiseröhren, Drüsen, hergestellt ist;
7. Fleischzubereitungen wie Fleischklöße, deren Fleischgrundlage nicht ausschließlich aus Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetem Hackfleisch besteht.

§ 10

Eine irreführende Bezeichnung liegt insbesondere vor,

1. wenn Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetes Hackfleisch unter der Bezeichnung einer Tierart in den Verkehr gebracht wird, ohne daß das Fleisch ausschließlich von dieser Tierart stammt;
2. wenn Hackfleisch oder zubereitetes Hackfleisch, zu dessen Herstellung anderes Fleisch als Schweine- oder Rindfleisch verwendet worden ist, unter der Bezeichnung Hackfleisch oder zubereitetes Hackfleisch in den Verkehr gebracht wird;
3. wenn eine Zubereitung aus zerkleinertem rohem Fleisch unter der Bezeichnung frische Mettwurst, Mettwurst oder unter einer ähnlicher Bezeichnung an den Letztverbraucher abgegeben wird,

ohne daß eine Reifung des Erzeugnisses eingetreten ist.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse entgegen den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 7 gewerbsmäßig oder in einer in § 1 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise herstellt, aufbewahrt, befördert oder in den Verkehr bringt,
 2. gegen die Vorschrift des § 8 über die Reinigung von Geräten verstößt,
- wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 auf den Kartons, Behältnissen, Packungen oder Umhüllungen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 12

§ 11 der Fleisch-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 726)²⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch im Sinne der Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 619).“

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung) vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 570)³⁾ außer Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-4-29

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-4-12

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung*)**

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 23. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. acetyliertes Monoglyzerid, das aus natürlichen Fetten hergestellt ist, als Zusatz zur Oberfläche von getrockneten Weinbeeren, ausgenommen Korinthen;“;
 - b) in Nummer 3 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Quitten“ ein Komma und das Wort „Ananas“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. 6,0 Gramm acetyliertes Monoglyzerid in einem Kilogramm getrockneter Weinbeeren einschließlich deren natürlichen Wachses;“;

- b) in Nummer 5 werden im zweiten Halbsatz hinter dem Wort „Quitten“ ein Komma und das Wort „Ananas“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
 - „2. bei getrockneten Weinbeeren, deren Oberfläche acetyliertes Monoglyzerid zugesetzt ist, durch die Angabe „mit Glyzeriden;“.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Acetyliertes Monoglyzerid, das zur Behandlung der Oberfläche von getrockneten Weinbeeren bestimmt ist, muß folgenden Reinheitsanforderungen entsprechen:

Die Reichert-Meißl-Zahl darf nicht weniger als 75 und nicht mehr als 150, die Säurezahl darf nicht mehr als 6 betragen; Reste von Katalysatoren dürfen nicht nachweisbar sein.“

5. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-35

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 9. Juli 1965

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-13</i>	901
30. 6. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-11</i>	902
30. 6. 65	Neunte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9500-3-9</i>	903
30. 6. 65	Zehnte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9500-3-10</i>	904
30. 6. 65	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Rohaluminium — 2. Halbjahr 1965) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	905
8. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	907
9. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Luftverkehr	908

Nr. 25, ausgegeben am 14. Juli 1965

30. 6. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-10</i>	909
8. 7. 65	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollaussetzung für Kühe usw.) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	910
25. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Keppeshausen	912
25. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal	913
25. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr	914
29. 6. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	915

Nr. 26, ausgegeben am 21. Juli 1965

1. 7. 65	Gesetz zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll	917
11. 7. 65	Gesetz zu dem Zollübereinkommen von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	948
6. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1039
8. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Inkrafttreten für Griechenland)	1040

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
31. 5. 65 Achte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</i>	114	24. 6. 65	25. 6. 65
6. 6. 65 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über das Befahren des Fichtls in Buxtehude (Este)	114	24. 6. 65	25. 7. 65
2. 7. 65 Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Hartweizen zur Herstellung von Dunst und Grieß für bestimmte Verwendungszwecke <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-5</i>	122	6. 7. 65	1. 7. 65
2. 6. 65 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Wasserskifahren auf dem Wurster Watt, der Weser und der Lesum	122	6. 7. 65	6. 7. 65
2. 6. 65 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Ergänzung der schifffahrtspolizeilichen Anordnung für die Schifffahrt auf der Weser über den Umschlag explosionsgefährlicher Güter auf den Liegeplätzen bei Bremerhaven	122	6. 7. 65	6. 7. 65
7. 7. 65 Verordnung über die Höhe der vor Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen zu stellenden Kautions (Getreide und Mischfuttermittel) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-8</i>	123	7. 7. 65	7. 7. 65
1. 7. 65 Verordnung Nr. 13/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	124	8. 7. 65	Siehe § 4
28. 6. 65 Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7402-2</i>	128	14. 7. 65	15. 7. 65
9. 7. 65 Verordnung TSF Nr. 6/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	128	14. 7. 65	15. 7. 65
10. 7. 65 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für den Nord-Ostsee-Kanal	129	15. 7. 65	15. 7. 65
15. 7. 65 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch-erzeugnissen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-11-8</i>	131	17. 7. 65	18. 7. 65
30. 6. 65 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über den Umschlag von explosionsgefährlichen Gütern auf der Seeschiffahrtstraße Elbe	132	20. 7. 65	20. 7. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.